Die Überschwemmung

Tatbestand der §§ 312—314 R. St. GB.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

Werner Brass

Referendar

1921

M. Jmmerwahr, Beuthen O.-S.

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. HEILBORN

Da Überschwemmungen — im Gegensatz zur Brandstiftung — an besondere örtliche Voraussetzungen geknüpft sind, haben sich die Gesetzgeber sehr spät mit der Überschwemmung beschäftigt. Als selbständiges Verbrechen finden wir sie in Preußen erst im Allgemeinen Landrecht von 1794, dem dann die meisten deutschen Gesetzbücher der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gefolgt sind. Von besonderer Bedeutung war das Preußische Strafgesetzbuch von 1851, dessen das Überschwemmungsdelikt behandelnde Normen mit geringen Abweichungen in das seit 1871 geltende Reichsstrafgesetzbuch übergegangen sind.

Im geltenden Recht finden wir in den §§ 312—314 folgende Einzeltatbestände, deren einzelne Merkmale in objektiver Hinsicht sind: 1. Die Herbeiführung einer Überschwemmung, 2. unter Erzeugung von gemeiner Gefahr: a) für Menschenleben (§ 312/314), b) für Eigentum (§ 313/314); in subjektiver Hinsicht: Vorsatz (§ 312/313) oder Fahrlässigkeit (§ 314). Ein besonderer, schwerer bestrafter Fall ist der, daß durch die Überschwemmung der Tod eines Menschen verursacht wird (§ 312 Abs. 2 / § 314 Abs. 2), milder beurteilt wird der Fall des unechten Eigentumsnotstands (§ 313 Abs. 2). Die Strafen sind im allgemeinen sehr hoch und gehen auf mehrjähriges Zuchthaus; nur die Delikte der §§ 313 Abs. 2, 314 werden mit Gefängnis bestraft; da es sich demnach hier nur um Vergehen handelt, bleibt in diesen Fällen der Versuch straflos.

Überschwemmung ist das Unterwassersetzen einer Bodenfläche, die zur Aufnahme des Wassers unter normalen Verhältnissen nicht bestimmt ist. Sie ist dagegen keine Entfesselung der Naturkraft, sodaß eine gewisse Gewalt des Wassers erforderlich wäre; noch weniger aber ist eine derartige Gewalt des Wassers erforderlich, daß sie eine Gefahr für das überströmte Gebiet in sich birgt. Die Gefahr ist vielmehr das zweite objektive Tatbestandsmerkmal, und zwar äußert sie sich als Gemeingefahr. Diesen Begriff finden wir zuerst im Preuß. Allgem. Landrecht von 1794; seit dem Sächs. Kriminalgesetzbuch von 1838 kommt er als Tatbestandsmerkmal vor. Gefahr ist der Zustand, in welchem unter den gegebenen und entweder im Augenblicke der Willensbetätigung allgemein ersichtlich hervortretenden oder aber nur dem Täter bekannten Umständen nach unbefangenem Urteil die nahe Möglichkeit (Wahrscheinlichkeit) und die begründende Besorgnis gegeben ist, daß der Eintritt der Verletzung erfolgen werde. Die Verletzungswahrscheinlichkeit kann sich in Sonder- oder Gemeingefahr äußern. Gemeingefahr ist eine Gefahr, welche das Hinausgreifen der Verletzung über das Gebiet einer Anzahl von Sonderverletzungen befürchten läßt; sie wird bestimmt durch einen solchen Umfang des gefährdeten Objekts, daß am Orte der Gefahr die Allgemeinheit der dort befindlichen Mehrheit von Objekten mit der Verletzung bedroht erscheint. Es wird jedoch nur die Gemeingefährdung von Menschenleben oder Eigentum unter Strafe gestellt, dagegen nicht

die der Gesundheit oder anderer Rechtsgüter. Welcher Art die Gemeingefahr für Menschenleben ist, bestimmt das Gesetz nicht; bei der Eigentumsgefährdung ist bestritten, ob die bedrohten Objekte mehreren Eigentümern gehören müssen oder nicht; letzteres ist zu bejahen.

Als subjektives Tatbestandsmerkmal wird erfordert Vorsatz (§ 312/313) oder Fahrlässigkeit (§ 314). Beim vorsätzlichen Delikt herrscht Streit, ob der Vorsatz sich nur auf die Herbeiführung der Überschwemmung oder auch auf die Erzeugung der Gemeingefahr erstrecken muß. Dies ist zu bejahen, denn es wäre unbillig — und wäre auch eine Ausnahme von dem Grundprinzip des StGB. —, jemand mit einer mehrjährigen Zuchthausstrafe zu belegen, der bezüglich der Erzeugung der Gemeingefahr als dem charakteristischen Tatbestandsmerkmal nur fahrlässig oder nicht einmal fahrlässig gehandelt hat. Bei der fahrlässigen Überschwemmung ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes, daß sich die Schuld auf beide Merkmale zu erstrecken hat.

Bei der Überschwemmung mit Todeserfolg (§ 312 Abs. 2, § 314 Abs. 2) ist bestritten, ob sich die Schuld auf diesen erstrecken muß oder nicht. Aber auch hier ist zu fordern, daß sich zumindest die Fahrlässigkeit auch auf den Todeserfolg zu erstrecken hat.

Der unechte Eigentumsnotsand des § 313 Abs. 2 zieht keine Straflosigkeit, sondern nur Strafmilderung nach sich. Während die Voraussetzungen des echten Notstands (§ 54) objektiver Natur sind, kommt es hier nur auf ein subjektives Moment an, nämlich die Absicht, lediglich sein Eigentum zu schützen. Ob wirkliche Gefahr bestand, ist gleichgültig. Eine Härte ergibt sich dadurch, daß gegenüber dem Täter, der zugleich auch oder überhaupt nur fremdes Eigentum schützen will,die mildere Beurteilung des§313 Abs.2versagt.

Betreffs des Verhältnisses zwischen §§ 312 u. 313 ist zu sagen, daß jede Überschwemmung Eigentum gefährdet, daß mithin jede lebensgefährdende Überschwemmung auch eine eigentumgefährdende ist; daher ist § 313 in § 312 enthalten und es liegt nur Gesetzeskonkurrenz vor. Zwischen § 312 und den Tötungsverbrechen — außer Mord — und zwischen §§ 312, 313 (einerseits) und Sachbeschädigung (andererseits) besteht Gesetzeskonkurrenz, in den anderen Fällen Idealkonkurrenz. Ebenso besteht zwischen dem Überschwemmungsverbrechen und den Körperverletzungen sowie dem Delikt des § 321 Idealkonkurrenz.

Im § 189 des „Vorentwurfs zu einem Deutschen Strafgesetzbuch" wird die Überschwemmung mtt der Brandstiftung und anderen Delikten gemeinsam behandelt. Die Gemeingefahr ist nicht mehr Tatbestandsmerkmal, sondern kommt nur noch als Oberbegriff vor. Der Schutz der Gesundheit ist wiederum verabsäumt. An Stelle der Strafschärfung im Falle des Todeserfolgs und der Strafmilderung beim Eigentumsnotstand sind besonders schwere Fälle und mildernde Umstände getreten.